

SwissAccounting | Talacker 34 | 8001 Zürich  
Telefon 043 336 50 30 | Fax 043 336 50 33 | [info@swissaccounting.org](mailto:info@swissaccounting.org) | [www.swissaccounting.org](http://www.swissaccounting.org)

Eidgenössisches  
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)  
3003 Bern

**Mailadresse:** [ehra@bj.admin.ch](mailto:ehra@bj.admin.ch)

15. Oktober 2024

## **Stellungnahme zur Vernehmlassung zu den neuen Bestimmungen über die Berichterstattungspflichten für Unternehmen**

Sehr geehrte Damen,  
sehr geehrte Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 26. Juni 2024 zur Vernehmlassung zu den neuen Bestimmungen über die Berichterstattungspflichten für Unternehmen. Gerne nehmen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme wahr, unter Einhaltung der Frist bis zum 17. Oktober 2024.

**SwissAccounting** (vormals veb.ch) vertritt als grösster Schweizer Verband für Accounting fast 10 000 Mitglieder aus der gesamten Schweiz. SwissAccounting ist in der Berufsbildung gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 die für das Finanz- und Rechnungswesen sowie Rechnungslegung und Controlling zuständige Organisation der Arbeitswelt. Der Verband besteht seit 1936 und ist unter anderem Mitträger der Prüfungen der beiden eidgenössisch anerkannten höheren Berufsbildungsabschlüsse in seinem Fachbereich. Expertinnen/Experten in Rechnungslegung und Controlling sowie Inhaberinnen/Inhaber des Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen sind heute in der schweizerischen Wirtschaft die anerkannten, hochqualifizierten Fachleute.

## **1. Grundsätzliche Bemerkungen**

Die geplanten Änderungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, die im Einklang mit der EU Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) stehen, beinhalten zahlreiche Erweiterungen und Präzisierungen der bestehenden Regeln. Diese Massnahmen sollen auch in der Schweiz umgesetzt werden. In unserer Stellungnahme möchten wir auf die für uns wesentlichen Punkte eingehen, um unsere Position zu den geplanten Änderungen zu verdeutlichen.

## **2. Erweiterung des Anwendungsbereichs der nichtfinanziellen Berichterstattung**

Die in Art. 964a VE-OR vorgesehene Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Unternehmen, die zwei der folgenden drei Schwellenwerte überschreiten: 250 Vollzeitäquivalente, CHF 25 Millionen Bilanzsumme oder CHF 50 Millionen Umsatz, halten wir für eine übermässige Belastung, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Die Schweiz ist, im Vergleich zur EU, ein kleinerer Markt mit einer stärkeren KMU-Struktur. Solche Schwellenwerte zu implementieren, erscheint uns unverhältnismässig. Die Ausweitung der Berichtspflichten auf rund 3'500 Unternehmen, von bisher etwa 300, bedeutet für viele dieser Firmen eine erhebliche administrative und finanzielle Belastung, die im Missverhältnis zu den angestrebten Nachhaltigkeitszielen steht. KMU tragen in der Schweiz entscheidend zur Wirtschaftsleistung bei, und ihre Leistungsfähigkeit darf durch zusätzliche Bürokratie nicht eingeschränkt werden.

## **3. Erweiterung des Berichtsumfangs**

Die in Art. 964c Abs. 1 VE-OR vorgesehenen Klarstellungen und Erweiterungen der Berichtspflichten, insbesondere hinsichtlich der Umweltziele wie das Erreichen von Netto-Null-Emissionen bis 2050, begrünnen wir. Diese Ergänzungen bieten klare Leitlinien und Anreize für Unternehmen, konkrete Massnahmen zur Verbesserung ihrer Nachhaltigkeitsbilanz zu ergreifen. Zudem wird durch die Erweiterung auf Governance-Aspekte einschliesslich organisatorischer Vorkehren zur Bekämpfung von Korruption eine umfassendere Abdeckung der relevanten Themenfelder gewährleistet. Dies stärkt das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Unternehmensführung und fördert Transparenz und Verantwortlichkeit.

## **4. Wegfall der „Comply or Explain“-Option**

Die Streichung der Möglichkeit, bestimmte nichtfinanzielle Berichtspflichten durch eine Erklärung zu umgehen, betrachten wir mit gemischten Gefühlen. Während es verständlich ist, dass durch den Wegfall dieser Option die Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit der Berichte gestärkt wird, plädieren wir dafür, diese Option zumindest für Unternehmen unterhalb der bisherigen Schwelle von 500 Vollzeitstellen beizubehalten. Gerade kleinere Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der neuen Regelungen fallen, könnten von dieser Flexibilität profitieren, um eine zu starke Überlastung zu vermeiden.

## **5. Externe Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte**

Die in Art. 964c<sup>bis</sup> VE-OR vorgesehene Einführung einer externen Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte durch eine Revisionsgesellschaft oder eine Konformitätsbewertungsstelle begrüßen wir, da dies zur Qualitätssicherung der Berichte beiträgt und sicherstellt, dass Unternehmen bestimmte Mindeststandards einhalten. Um jedoch den administrativen Aufwand für kleinere Unternehmen zu reduzieren, sollten auch hier Erleichterungen für Unternehmen geschaffen werden, welche die aktuell geltenden Grössenkriterien gemäss Art. 964a ff. OR nicht erreichen. Dies würde einen pragmatischen Ansatz darstellen, der Qualitätssicherung und Verhältnismässigkeit miteinander verbindet.

## **6. Berichterstattung nach internationalen Standards**

Die in Art. 964c Abs. 5 VE-OR vorgesehene Berichterstattung gemäss internationalen Standards wie den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) oder anderen gleichwertigen Standards begrüßen wir, da dies die Vergleichbarkeit der Berichte auf globaler Ebene verbessert. Dies fördert nicht nur die Transparenz, sondern auch das Vertrauen von Investoren und anderen Stakeholdern in die Nachhaltigkeitsleistung der Unternehmen. Durch die Möglichkeit, alternative gleichwertige Standards zu verwenden, wird zudem Flexibilität gewährleistet, was gerade für international tätige Unternehmen von Vorteil ist.

## **7. Bindendes Aktionärsvotum über den Nachhaltigkeitsbericht**

Wir begrüßen die Klarstellung im erläuternden Bericht, dass es sich beim Aktionärsvotum über den Nachhaltigkeitsbericht um ein bindendes handelt. Das bindende Aktionärsvotum trägt dazu bei, dass die Interessen der Aktionäre stärker in die nachhaltige Unternehmensführung integriert werden. Dass etwa die Hälfte der SMI-Unternehmen im Jahr 2024 ein konsultatives Votum durchgeführt haben, zeigt, dass hier noch Fortschritte erzielt werden können, wobei ein verbindliches Votum den Druck auf Unternehmen erhöhen könnte, tatsächlich nachhaltig zu handeln.

## **8. Maschinenlesbare Berichte gemäss Art. 964c<sup>ter</sup> VE-OR**

Eine standardisierte und maschinenlesbare Berichterstattung ist ein wichtiger Schritt hin zu einer effizienteren und transparenteren Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen. Hinsichtlich der Anforderungen an maschinenlesbare Berichte verweisen wir auf die Stellungnahme von XBRL, an deren Ausarbeitung wir als Vorstandsmitglied beteiligt waren. Demnach sollte die in Art. 964c<sup>ter</sup> Abs. 1 zweiter Halbsatz VE-OR unglücklich gewählte Formulierung «in einem einheitlichen elektronischen Format» mit dem Hinweis auf das «European Single Electronic Format (ESEF)» präzisiert werden. Die Formulierung «das Format muss einem international verwendeten Standard entsprechen» ist potentiell verwirrend und überflüssig, wenn die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) verwendet werden. Bei der Wahl eines anderen gleichwertigen Standards gemäss Art. 964c Abs. 5 VE-OR müsste an dieser Stelle ergänzt werden, dass die dem gewählten Standard entsprechende XBRL Taxonomie angewendet werden soll.

## Fazit

Zusammenfassend unterstützen wir viele der vorgeschlagenen Änderungen, insbesondere die Erweiterung des Berichtsumfangs und die Qualitätssicherung durch externe Prüfungen. Allerdings müssen die spezifischen Bedingungen der Schweizer Wirtschaft, insbesondere die Rolle der KMU, stärker berücksichtigt werden, um eine übermässige Belastung zu vermeiden. Mit einer differenzierten Anwendung der Vorschriften und die Beibehaltung der „Comply or Explain“-Option für kleinere Unternehmen können die Ziele der Nachhaltigkeit erreicht werden, ohne die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Unternehmen zu beeinträchtigen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SwissAccounting



Prof. Dr. Dieter Pfaff  
Präsident SwissAccounting  
Ordinarius für Betriebswirtschaftslehre,  
insb. Accounting, an der Universität Zürich



Susanne Grau  
Vizepräsidentin SwissAccounting  
lic. iur. UZH / dipl. Expertin in  
Rechnungslegung und Controlling